

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 47/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker-Krankenkasse,
22305 Hamburg, Bramfelder Straße 140,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 1997 durch den Präsidenten
v o n W u l f f e n und die Richter S t e e g e und D r. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts für das Saarland vom 18. Juni 1996 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt werden.

Der Kläger erstrebt eine revisionsgerichtliche Entscheidung darüber, "wie die jüngere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des Arztvorbehalts bei der Erstattung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezüglich des Arztbegriffs zu verstehen ist" und "ob insoweit grundsätzlich Heilpraktiker, gleich welche zusätzliche Ausbildung sie absolviert haben, im Rahmen eines möglichen Erstattungsanspruchs gegenüber gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen sind". Seinen Ausführungen ist indessen nicht zu entnehmen, inwiefern diese Fragen klärungsbedürftig sein sollen. Daß und warum der Inhalt des Arztbegriffs in den einschlägigen Entscheidungen des BSG zum Arzt- bzw Approbationsvorbehalt (zB Urteil des 6. Senats vom 12. Mai 1993 - BSGE 72, 227 = SozR 3-2500 § 15 Nr 2; Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1994 - 1 RK 26/92 - in USK 94128 = Die Leistungen 1996, 54 ff) unklar sein könnte, wird mit keinem Wort erläutert oder begründet. Ebensowenig wird dargelegt, woraus sich ein Klärungsbedarf hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Behandlung durch einen Heilpraktiker ergeben soll, nachdem höchststrichterlich entschieden worden ist, daß der Arztvorbehalt einen generellen Ausschluß nichtärztlicher Heilbehandlung von der selbständigen und eigenverantwortlichen Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen beinhaltet (BSG aaO). Existiert zu einem Rechtsproblem bereits eine gefestigte Rechtsprechung des Revisionsgerichts, so kann ein Bedarf an weiterer Klärung allenfalls dann angenommen werden, wenn dieser Rechtsprechung in erheblichem Umfang und mit beachtlichen Argumenten widersprochen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Auch dafür wird nichts vorgetragen; die Beschwerde setzt sich weder selbst mit der erwähnten Judikatur auseinander noch zeigt sie auf, daß dagegen von anderer Seite fundierte Einwände erhoben worden wären.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

